Praxis für Anästhesiologie · Dr. med. Markus Grabowski
Dompfaffenweg 14 · 59069 Hamm · Tel. 02385 4296466 · Mobil 0177 7796863 · Fax 02385 4296465

Information für gesetzlich Versicherte (GKV)

Kosten Ihrer Narkose – was Sie wissen sollten

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, wir übernehmen die Narkose bei ambulanten Operationen und belegärztlichen Eingriffen. Dieses Blatt erklärt, wann die Narkose über Ihre Krankenkasse abgerechnet wird und wann nicht.

Narkose als Kassenleistung

Ist Ihr Eingriff eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und ist die Narkose dafür **medizinisch notwendig**, ist sie in der Regel eine Kassenleistung. Wir rechnen sie dann über Ihre Gesundheitskarte ab – eine Privatrechnung erhalten Sie dafür nicht.

Narkose als Privatleistung

Eine Narkose wird privat nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet, wenn …

- … der Eingriff selbst keine Kassenleistung ist, z. B. eine kosmetische Operation;
- … Sie eine Narkose wünschen, die medizinisch nicht notwendig ist, z. B. eine Vollnarkose, obwohl eine örtliche Betäubung ausreichen würde („Wunschnarkose“).

Ist eine Narkose medizinisch sinnvoll, die Kostenübernahme durch die Krankenkasse aber **noch nicht geklärt**, sprechen wir dies vor dem Eingriff mit Ihnen ab.

Narkose bei Zahnbehandlungen und Weisheitszahnoperationen

Hier ist die Narkose **nur ausnahmsweise** eine Kassenleistung, und zwar nur dann, wenn eine Behandlung in örtlicher Betäubung nicht möglich ist, zum Beispiel bei:

- Kindern unter 12 Jahren, die nicht ausreichend mitarbeiten können
- deutlich eingeschränkter Mitarbeit infolge einer geistigen Behinderung oder schweren Bewegungsstörung
- medizinischen Gründen gegen eine örtliche Betäubung, z. B. einer nachgewiesenen Allergie
- einer fachärztlich oder psychotherapeutisch festgestellten Zahnbehandlungsphobie
- größeren chirurgischen Eingriffen, die in örtlicher Betäubung nicht möglich sind

Der Wunsch nach einer Vollnarkose – etwa, um alle Weisheitszähne in einer Sitzung entfernen zu lassen – begründet **keine** Kostenübernahme. Ob die Voraussetzungen vorliegen, klären wir vor dem Termin.

Ihre Sicherheit bei Privatleistungen

- Wir informieren Sie **vor der Behandlung schriftlich** über die voraussichtlichen Kosten.
- Eine Privatbehandlung erfolgt nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch und nach Ihrer **schriftlichen Zustimmung** vor dem Eingriff.
- Nach der Behandlung erhalten Sie eine nachvollziehbare Rechnung nach GOÄ.

Bitte zum Termin mitbringen

- Ihre elektronische Gesundheitskarte
- die Überweisung oder den Auftrag Ihres Operateurs bzw. Zahnarztes, falls vorhanden
- Ihren aktuellen Medikamentenplan und den ausgefüllten Anamnesebogen

Kontakt und Fragen zur Kostenübernahme

Sprechen Sie uns gern an – Telefon 02385 4296466, Mobil 0177 7796863 – oder wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.